Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der JungsozialistInnen in der SPD (Jusos) Landesverband Nordrhein-Westfalen

Stand: 01. Juni 2008

§ 1 Grundsätze

(1) Die Jusos sind eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Der Juso-Landesverband Nordrhein Westfalen umfasst das Gebiet des Bundeslands Nordrhein-Westfalen. Er führt den Namen

Arbeitsgemeinschaft der JungsozialistInnen, Landesverband NRW abgekürzt:

Juso-Landesverband NRW / NRW Jusos

Sein Sitz ist Düsseldorf.

- (2) Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an. Personen die nicht Mitglieder der SPD sind, können bei den NRW Jusos mitarbeiten. Für sie gelten die Regelungen des Organisationsstatus.
- (3) Grundlage der Politik der Arbeitsgemeinschaft der Jusos in NRW ist das Grundsatzprogramm der SPD und die Grundsatzerklärung der Arbeitsgemeinschaft der Jusos. Die politische Arbeit der Jusos versteht sich als eigenständiger Beitrag zum Prozess der öffentlichen Diskussion und innerparteilichen Willensbildung in diesem Sinne. Daneben nimmt der Juso-Landesverband NRW Aufgaben als Träger der politischen Bildung wahr.
- (4) Aufgabe des Juso-Landesverbands NRW ist es, Aktivitäten der JungsozialistInnen in NRW anzuregen, zu koordinieren und in Partei und Öffentlichkeit zu vertreten sowie organisatorisch zu unterstützen. Darüber hinaus regt der Landesverband den Austausch zwischen den Gliederungen an und unterstützt sie dabei.

§ 2 Gliederungsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau lehnt sich grundsätzlich an den der Sozialdemokratischen Partei im Landesverband NRW an. In begründeten Ausnahmefällen kann davon bei Einvernehmen der betroffenen Gliederungen auf Vorschlag der Landeskonferenz abgewichen werden. Daneben besitzen Strukturen der regionalen Kooperation, sowie regionale und überregionale Projekte, Initiativen und Netzwerke politisch einen ebenso hohen Stellenwert wie territoriale Gliederungen. Näheres regelt § 6 dieser Satzung.
- Richtlinien sind Unterbezirke Kreisverbände (2) Gliederungen nach diesen bzw. und Arbeitsgemeinschaften. Eine Gleichstellung weiterer regionaler und überregionaler Arbeitszusammenhänge erfolgt im Rahmen von Absatz 1. Ausgenommen hiervon ist das Recht zu Delegation und Vertretung in Gremien der SPD.
- (3) Der Juso Landesverband Nordrhein-Westfalen unterstützt die Arbeit der Unterbezirke bzw. Kreisverbände, der Arbeitgemeinschaften, der regionalen Zusammenschlüsse und weiterer regionaler und überregionaler Arbeitszusammenhänge durch seine Politik. Die Juso-Hochschulgruppen in NRW werden als autonome Struktur, die Juso-SchülerInnen in NRW als teilautonome Struktur unterstützt. Sie sind Projektgruppen des Juso-Landesverbandes.

- (4) Organe des Juso-Landesverbands Nordrhein-Westfalen sind:
 - 1. Die Landeskonferenz
 - 2. Der Landesausschuss
 - 3. Der Landesvorstand

§ 3 Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz ist das oberste Beschlussorgan der NRW Jusos. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - die Diskussion und Beschlussfassung über alle Fragen, die Organisation und Arbeit des Landesverbands berühren. Insbesondere gilt dies für das Arbeitsprogramm für den Landesvorstand
 - 2. die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und weiterer Arbeitszusammenhänge
 - 3. die Wahl
 - a) des Vorstandes
 - b) der Delegierten zu Bundeskongressen für die Dauer von einem Jahr
 - c) der Vertreter des Landesverbands im Bundesausschuss sowie deren StellvertreterInnen
 - 4. die Diskussion und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- (2) Die Landeskonferenz tagt öffentlich. Insbesondere gehören ihr an:
 - Die 150 in geheimer Wahl von den Unterbezirken bzw. Kreisverbänden gewählten stimmberechtigten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl der Jusos, für die in den vergangenen 4 Quartalen Beiträge abgerechnet worden sind. Je Unterbezirk bzw. Kreisverband ist ein Grundmandat zu vergeben.
 - 2. Beratend nehmen an Landeskonferenzen teil:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die Mitglieder des Landesausschusses
 - c) jeweils 2 VertreterInnen der SchülerInnen und Hochschulgruppen
 - d) die JugendbildungsreferentInnen
 - e) die im Landesverbandsbereich gemeldeten Vorstandsmitglieder höherer Juso-Gliederungen
 - f) alle anwesenden Jusos
 - g) SprecherInnen weiterer Arbeitszusammenhänge
 - 3. Auf Einladung des Landesvorstandes können weitere Personen an der Landeskonferenz beratend teilnehmen.
- (3) Die ordentliche Landeskonferenz findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Termin und Ort der Landeskonferenz sind den Unterbezirken bzw. Kreisverbänden, den Regionen sowie den weiteren durch den Landesvorstand anerkannten Arbeitzusammenhängen spätesten 12 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einladung zur Landeskonferenz muss den Unterbezirken bzw. Kreisverbänden und den TeilnehmerInnen nach Absatz 2 spätestens 3 Wochen vorher zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung und den eingegangenen Anträgen zugehen.

- (4) Anträge an die Landeskonferenz können von den Gliederungen, den Regionen und den weiteren Arbeitszusammenhängen gestellt werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor der Konferenz beim Landesvorstand einzureichen. Anträge aus der Mitte der Konferenz (Initiativanträge) werden behandelt, soweit die Konferenz zustimmt. Für sie gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.
- (5) Die Leitung der Landeskonferenz liegt bei einem von der Landeskonferenz zu wählenden Präsidium. Den Ablauf regelt eine zu Beginn der Landeskonferenz zu beschließende Geschäftsordnung. Die Wahlen finden gemäß der Wahlordnung der SPD statt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben ist.
- (6) Die Legitimation der Delegierten überprüft eine von der Konferenz zu wählende Mandatsprüf- und Zählkommission. Sie stellt auch die Abstimmungsergebnisse fest, sofern es sich um geheime Abstimmungen handelt oder bei offenen Abstimmungen das Präsidium oder ein/e Delegierte/r dies wünscht. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der geladenen Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
- (7) In den Funktionen und Delegationen der NRW Jusos müssen Frauen mindestens zu 40% vertreten sein. Unterschreitet bei Wahlen die Zahl der gewählten Kandidat/innen einen Anteil von 40 %, so verringert sich die Anzahl des Gremiums bzw. der Delegation so weit, bis die Zahl der weiblichen Mitglieder mindestens einen Anteil von 40 % erreicht. Die Personalvorschläge der Unterbezirke zur Delegation zum Bundeskongress müssen Frauen zu mindestens 40% berücksichtigen. Gleiches gilt für Personalvorschläge zum Landesvorstand. In den Funktionen und Delegationen der NRW Jusos sollten die verschiedenen Regionen des Landes sowie die teilautonomen Strukturen angemessen vertreten sein.
- (8) Auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses oder auf Antrag von 10 Unterbezirken bzw. Kreisverbänden oder zwei Regionen ist unverzüglich eine außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen. Sie muss spätestens 6 Wochen nach Beschluss bzw. Antragstellung stattfinden.

§ 4 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist die Vertretung der Unterbezirke beim Landesvorstand und das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Landeskonferenzen.
- (2) Die Rechte und Aufgaben des Landesausschusses konkretisieren sich wie folgt:
- 1. Er berät den Landesvorstand bei der Umsetzung der Beschlüsse der Landeskonferenz und trifft Beschlüsse über grundlegende politische Fragestellungen.
- 2. Er hat die Aufgabe, Grundsatzbeschlüsse für die politische Arbeit zu konkretisieren, weitergeleitete Anträge der Landeskonferenz und an den Landesausschuss selbst gerichtete Anträge zu beraten, und Handlungsmodelle für die Umsetzung zu erarbeiten.
- 3. Ihm gegenüber ist vom Landesvorstand jederzeit Aufschluss oder Stellungnahme zu politischen und organisatorischen Fragestellungen zu geben.

- (3) Der Landesausschuss tagt ordentlich einmal jährlich. Ihm gehören an:
- 1. die 80 in den Unterbezirken bzw. Kreisverbänden in geheimer Wahl bestimmten stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach Mitgliederzahl der Jusos, für die in den vergangenen 4 Quartalen Beiträge abgerechnet worden sind. Es gilt die Quotierung. Je Unterbezirk/ Kreisverband ist ein Grundmandat zu vergeben.
- 2. beratend nehmen teil:
- a) die Mitglieder des Landesvorstandes
- b) jeweils 2 VertreterInnen der SchülerInnen und Hochschulgruppen
- c) die JugendbildungsreferentInnen
- d) die im Landesverbandsbereich gemeldeten Vorstandsmitglieder höherer Juso-Gliederungen
- e) die SprecherInnen der Regionen und weiterer Arbeitszusammenhänge
- (4) Auf Beschluss des Landesvorstands oder auf Antrag von 7 Unterbezirken bzw. Kreisverbänden ist der Landesausschuss einzuberufen.
- (5) Der Landesausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der wenigstens die Regelung für die Einberufung und die Leitung des Landesausschusses zu treffen sind.

§ 5 Landesvorstand

- (1) Die Leitung des Juso-Landesverbandes und seine Vertretung in Partei und Öffentlichkeit liegt beim Vorstand.
- (2) Dem Landesvorstand gehören an:
 - 1. stimmberechtigt:
 - a) der/die Landesvorsitzende
 - b) 10, 12, 14 weitere Mitglieder
 Die Anzahl der zu wählenden weiteren Landesvorstandsmitglieder ist vor einer jeden ordentlichen Wahl durch die Landeskonferenz zu bestimmen und gilt für 2 Jahre.
 - 2. beratend
 - a) die Jugendbildungsreferentlnnen
 - b) die im Landesverbandsbereich gemeldeten Vorstandsmitglieder höherer Juso-Gliederungen
 - c) je ein/e VertreterIn der Juso-Hochschulgruppen und der Juso-SchülerInnen
 - Im gewählten Vorstand müssen Frauen entsprechend dieser Richtlinien zu mindestens 40 % vertreten sein.
- (3) Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination der Arbeit der Jusos in NRW
 - 2. Inhaltliche und programmatische Meinungsfindung und Positionsbildung in grundsätzlichen und wichtigen tagespolitischen Fragestellungen.
 - 3. Umsetzung der Beschlüsse der Landeskonferenz. Insbesondere die Umsetzung des Arbeitsprogramms
 - 4. Öffentlichkeitsarbeit für die Projekte der Jusos und den Verband selbst, insbesondere in Form von Medienarbeit und gemeinsamen Kampagnen in NRW

- 5. Förderung der Arbeit vor Ort, in den Regionen und in den weiteren Arbeitszusammenhängen durch organisatorische, finanzielle und technische Unterstützung sowie Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Unterbezirken in geeigneter Form
- 6. Kontaktpflege zu BündnispartnerInnen insbesondere zu den Arbeiterjugendverbänden und zur Gewerkschaftsjugend sowie den neuen sozialen Bewegungen
- 7. Beratung über Finanz- und Personalangelegenheiten
- 8. Arbeit der Jusos als Träger der politischen Bildung
- (4) Der Landesvorstand ist der Landeskonferenz rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 6 Die Regionen Regionen – regionale Kooperationen – Projekte, Netzwerke, Initiativen

- (1) Zusammenschlüsse, die von den Unterbezirken bzw. Kreisverbänden eingerichtet werden, um die politische Arbeit regional, projekt- oder netzwerkartig gemeinsam zu tragen, können vom Landesverband gefördert werden. Auch für sie gelten, sofern sie vom Landesvorstand oder einem anderen hierzu berechtigten Gremium anerkannt sind, die Regelungen dieser Richtlinien.
- (2) Sie besitzen Antragsrecht zu Landeskonferenzen und können Vorschläge zu Wahlen auf der Landeskonferenz inklusive der Wahl der Bundeskongressdelegierten einbringen.
- (3) Regionen werden durch den Landesverband bei der Erfüllung folgender Aufgaben organisatorisch, finanziell und technisch unterstützt:
 - Koordination und Mobilisierung der Gliederungen im Bereich der Region und regionenübergreifend für gemeinsame Projekte, Kampagnen und Initiativen, insbesondere bei der Anregung von Netzwerken
 - 2. Bildungsarbeit in der Region, insbesondere bei der Mitgliederentwicklung und der Durchführung von Bildungs- und Begegnungsreisen
 - 3. Entwicklung und Verbreitung von politischen Positionen und Forderungen, insbesondere bei der Bearbeitung regionaler Fragestellungen
- (4) Die Regionen Ostwestfalen-Lippe, Münsterland, Ruhrgebiet, Südwestfalen, Bergisches Land, Linker Niederrhein, Köln/Bonn und Aachen, sind Zusammenschlüsse im Sinne dieser Richtlinien. Über ihre Zugehörigkeit können Unterbezirke bzw. Kreisverbände im Zweifel autonom entscheiden. Eine Zugehörigkeit ist nur in einer Region möglich; der Wechsel ist dem Landesverband mitzuteilen.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Regelungslücken und Unstimmigkeiten sind nach dem Organisationsstatut sowie der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszufüllen.
- (2) Die Richtlinien können durch Beschluss einer Landeskonferenz mit Zweidrittmehrheit geändert werden. Anträge auf Abänderung der Richtlinien können nur beraten werden, wenn sie fristgerecht eingehen. Abweichungen sind mit ¾ Mehrheit zu beschließen.